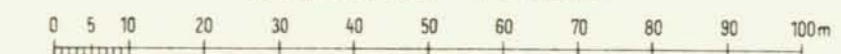


Bebauungsplan XIV-43-1

für die

St. Marien-Schule Donaustraße 58-65 im Bezirk Neukölln

Maßstab 1:1000



A. Festsetzungen

Zeichenerklärung

festzusetzen	aufzuheben	Geltungsbereichsgrenze
		Straßen- und Baufluchtlinie
		Baufluchtlinie
		Straßenbegrenzungslinie
		Straßenbegrenzungslinie (bisher Straßenfluchtlinie)
		Baugrenze
		Begrenzung von Gemeinbedarfsflächen
		Leitungsrecht

Beschränkungen

Überbaubare Flächen

Maß der Nutzung

Einzel festsetzung

Nicht überbaubare Flächen,
Verkehrsflächen,
Grünflächen usw.

B. Nachrichtliche Eintragungen

Gebäude

Bestand
mit Geschöszahl

Abkürzungen

Grenzen u.s.w.

	2	Anzahl der Vollgeschosse zulässig
		nicht überbaubare Grundstücksfläche mit Bindungen für Bepflanzung } privat
		öffentliche Straßen, Wege und Plätze
		Wohn- und Mischbauten Geschäfts- Lager- Gewerbe und Industriebauten öffentliche Gebäude
K	Kinderspielplatz	St
Mu	Mülltonnen	
vorhanden		fortfallend
		Grundstücksgrenze
		Eigentumsgrenze
		Bordkante
		geschützte Bäume
		Baumschutzverordnung

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß Nr. 383 vom 16. März 1966 erhalten und wurde in der Zeit vom 12. April 1966 bis 11. Mai 1966 öffentlich ausgelegt.
Berlin-Neukölln, den 13. Mai 1966

Bezirksamt Neukölln
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung

Arendt

i.V. Amtsleiter

Diese Abzeichnung enthält die im Deckblatt zum Bebauungsplan dargestellten Änderungen und Ergänzungen.

Aufgestellt
Bezirksamt Neukölln, Abtlg. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Vermessung Amt für Stadtplanung

Jähnichen

Amtsleiter

Dr. Oberg

Amtsleiter

Berlin-Neukölln, den 3. Februar 1964

Zerndt

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß Nr. 125 vom 26. Febr. 1964 erhalten und wurde in der Zeit vom 9. April 1964 bis 8. Mai 1964 öffentlich ausgelegt.
Berlin-Neukölln, den 11. Mai 1964

Bezirksamt Neukölln

Abt. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Stadtplanung

Kreuter

i.V. Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 685) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 25. September 1964

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 10. Okt. 1969 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 2020 verkündet worden.

Planergänzungsbestimmungen

- Die privaten nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wohnwege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen; Werbeanlagen sind unzulässig.
- Die mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belastenden Flächen dürfen nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.
- Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplanes bescheinigt
Berlin-Neukölln, den 17. Dez. 1962

Bezirksamt Neukölln von Berlin
Abt. Bauwesen

Im Auftrage

Jähnichen